

# Vereinsatzung



**§ 1** Der **Verein „the-wright-home“** (Körperschaft) mit Sitz in: Obergasse 17, 63654 Büdingen / Wetteraukreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (nach § 52) im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

**Zweck** der Körperschaft ist:

- die Förderung von Wissenschaft und Forschung (nach § 52 Abs. 2 Nr. 1);
- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten (nach § 52 Abs. 2 Nr. 3);
- die Förderung der Jugend (nach § 52 Abs. 2 Nr. 4);
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (nach § 52 Abs. 2 Nr. 7);
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (nach § 52 Abs. 2 Nr. 13);
- die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (nach § 52 Abs. 2 Nr. 15);
- die Förderung des Schutzes von Familie (nach § 52 Abs. 2 Nr. 19);

Der **Satzungszweck** wird verwirklicht insbesondere durch:

- Durchführung wissenschaftlicher Projekte, Veranstaltungen und Forschungsvorhaben mit Universitäten und Hochschulen und anderen Einrichtungen auf nationaler und internationaler Ebene.
- Aufbau von medizinischen Beratungs- und Gesundheitszentren vor Ort<sup>1</sup>.
- Durchführung von Beratungen und Schulungen zur Prävention von übertragbaren Krankheiten und die damit einhergehende psychosoziale Betreuung vor Ort.
- Einrichtung und die Betreuung von Jugendzentren und Berufsbildungsprogrammen vor Ort.
- Einrichtung und Unterstützung von Kindergärten, Schulen und Beratungszentren für Kinder und Jugendliche vor Ort.

<sup>1</sup> vor Ort meint das Projektgebiet. Dies kann z.B. Lesotho (südl. Afrika) oder andere hilfsbedürftige Regionen dieser Erde sein.

- Initiieren und Durchführung von Austauschprogrammen für soziale Berufsgruppen wie Sozialpädagogen, Soziologen, Lehrer und anderen sozialen Berufsgruppen auf nationaler und internationaler Ebene.
- Interkulturelle Beratungen und Schulungen zur Förderung auf internationaler Ebene zur Personen- und Völkerverständigung.
- Aufbau eines Junioren- und Senioren Freiwilligen-Programms, um die Entwicklungszusammenarbeit vor Ort zu fördern.
- Das Initiieren von Förderprogrammen die in Kooperation mit der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) vor Ort umgesetzt werden.
- Die Kooperation mit Nicht-Regierungs-Organisationen (NRO) vor Ort wird gefördert und unterstützt.
- Das Initiieren und Umsetzen von Familienstärkungs-Programmen vor Ort, die Selbsthilfegruppen und Frauengruppen trainieren, fördern und stärken.
- Das Initiieren von aktiven Berufs- und Förderprogrammen die die Selbstversorgung der Familien und Menschen vor Ort verbessern.
- Der Aufbau von Kinder-, Frauen- und Familienhäuser im traditionellen Baustil der Gemeinden vor Ort.
- Der Aufbau von Wasserschutz- und Förderungsprogrammen vor Ort mit dem Bau von Wassergeneratoren und technischen Einrichtungen.

**§ 2** Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3** Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

**§ 4** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 6** Der Verein ist im **Vereinsregister** des Amtsgerichts Friedberg eingetragen. Die Registernummer wird bei Eintragung automatisch vergeben.

**§ 7** Die **Mitgliedschaft** im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

**§ 8** Die **Mitgliedschaft endet** durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste oder Tod.

- (1) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (2) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages für zwei Kalenderjahre im Rückstand bleibt. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden, in dessen Abwesenheit gegenüber dem zweiten Vorsitzenden, und ist zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

**Dies ist eine gekürzte Fassung. Die vollständige Satzung erhalten Sie auf Anfrage unter: [info@the-wright-home.org](mailto:info@the-wright-home.org).**